

1121

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwaldzelle“, Gemarkung Braunfels, Landkreis Wetzlar, vom 3. Aug. 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Braunfels, Landkreis Wetzlar. Es besteht aus Flur 34, Flurstück 2 (Häuserberg), Flur 33, Flurstück 2 und 9 (Rotheberg), und umfaßt die Abt. 27 und 28 des Stadtwaldes Braunfels in einer Größe von 19,8 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Sie beginnt an der Landstraße Braunfels—Tiefenbach am Waldbeginn an der nördlichen Straßenbegrenzung bei Grenzstein Nr. 64 und verläuft in westlicher Richtung entlang der Straße bis zum Auftreffen auf den Weg zum Homburger Hof und folgt diesem in nördlicher Richtung bis zur Besitzgrenze Stadtwald Braunfels—Privatwald Fürst Solms. Die in östlicher Richtung verlaufende Grenze begrenzt auch von Grenzstein Nr. 82 bis 67 das Naturschutzgebiet. Von Grenzstein Nr. 67 bis Nr. 64 verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung bis zur Landstraße Braunfels—Tiefenbach zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte), 1 : 10 000 (Bestands- und Betriebskarte) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen;
15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
16. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung in Flur 33, Flurstücke 2 und 9 (Rotheberg) — Abt. 28 des Stadtwaldes Braunfels — im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
2. die Ausübung der Jagd;
3. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
5. das Betreiben des Sprengstofflagers im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

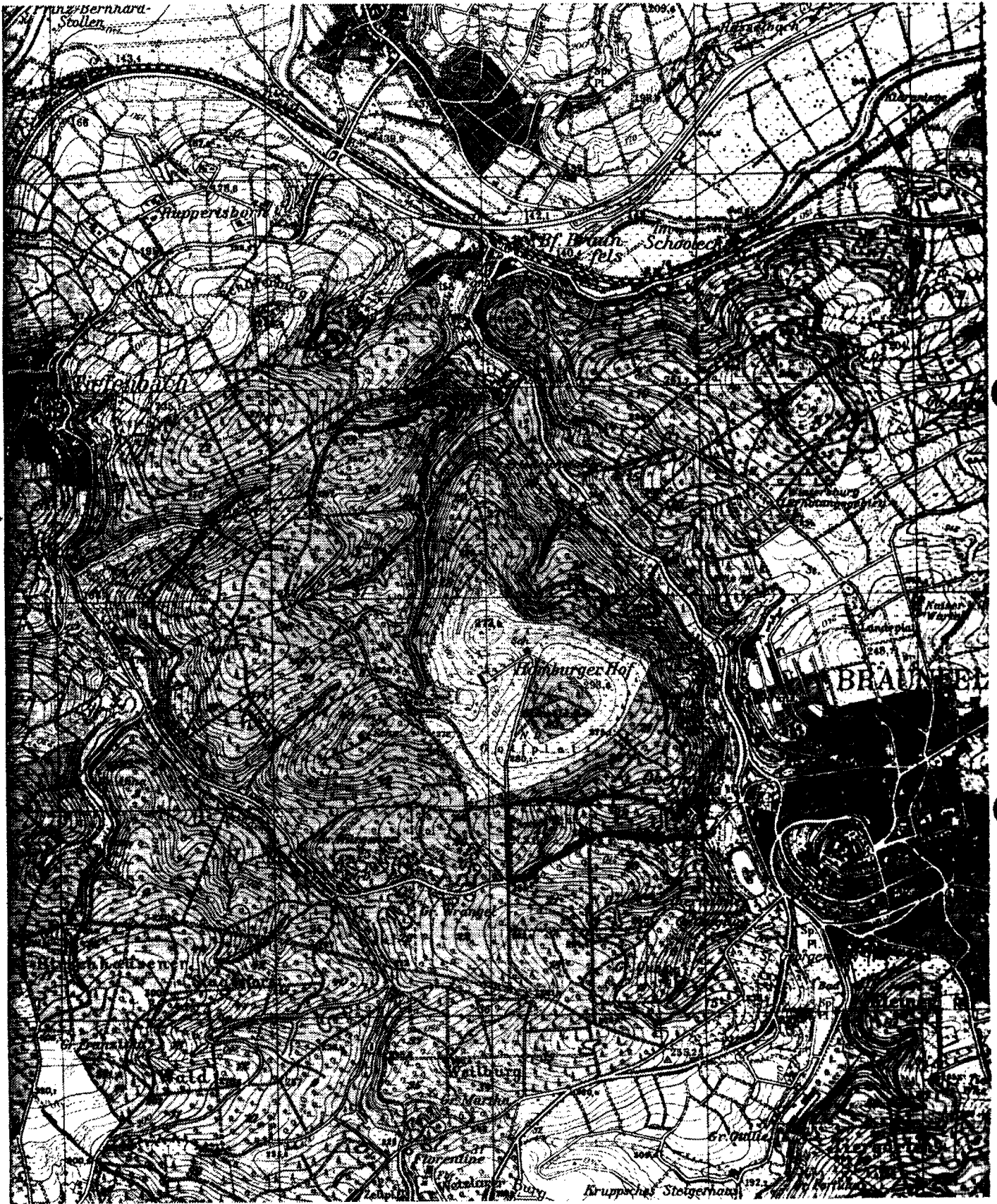
(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Urwaldzelle“

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung:
gez. Bach

melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. Neubegründung von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. wasserwirtschaftliche, strafen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwaldzelle“ in der Gemarkung Braunfels im Landkreis Wetzlar vom 25. 10. 1960 (StAnz. 1961 S. 238) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— **Höhere Naturschutzbehörde** —
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 34/1976 S. 1520

Buchbesprechungen

Bundesbesoldungsgesetz. Textausgabe, Loseblattsammlung, 2. Erg.-Lieferung, Stand 1. Mai 1976, 112 S., 16,90 DM; Gesamtwerk (322 S.) 29,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, München 80.

Mit der 2. Ergänzungslieferung wird die Textausgabe des Bundesbesoldungsgesetzes auf den Stand des Entwurfs eines Fünftes Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) gebracht. In den Teil III der Sammlung — Rechtsverordnungen — wurden u. a. die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und die Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen eingefügt.

Amtsrat Brandt

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ministerialrat Dr. Rudolf Summmer. Loseblattsammlung, 3. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 1976, 310 S., 45,— DM; Gesamtwerk (1322 S.) 87,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, München 80.

Mit der vorliegenden 3. Ergänzungslieferung ist das Bundesbesoldungsgesetz jetzt von § 1 bis § 82 vollständig und umfassend kommentiert. Den mit Besoldungstragen befaßten Personen und Dienststellen steht damit ein Werk zur Verfügung, das — auch an den Bedürfnissen der Praxis orientiert — hohen Ansprüchen gerecht wird und uneingeschränkt empfohlen werden kann. Trotz der gesetzgeberischen Aktivität auf dem Gebiet des Besoldungsrechts in den vergangenen Monaten ist den Verfassern die notwendige zeitnahe Kommentierung gelungen, auf die es — neben den sonstigen Vorzügen dieses Werkes — heute mehr denn je ankommt. Es wäre zu wünschen, daß auch die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B in die Kommentierung einbezogen werden.

Die Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand des Entwurfs eines Fünftes Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz); neben zahlreichen weiteren Ergänzungen und Überarbeitungen enthält sie auch die Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen sowie die bisher auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Amtsrat Brandt

Der „häßliche“ Beamte. Von Ronneberger, Rödel, Walchshöfer. Godesberger Taschenbücher, Heft 13 der Schriften zur Staats- und Gesellschaftspolitik, 1975, 164 S., 23,80 DM. Godesberger Taschenbuch-Verlag GmbH, Bad Godesberg.

„Die Beamten fressen den Staat auf!“

Angesichts solcher Provokation war eine Kritik und Gegenkritik vonnöten. Die Verfasser untersuchen die Strukturmerkmale der öffentlichen Verwaltung und die Leitbilder für eine Reform des öffentlichen Dienstes. Einbezogen sind sozialwissenschaftliche Argumente und deren Beweisführung. Ausgehend von dem Prozeß eines Wandels des Verständnisses vom Staat wird versucht, Sphäre und Funktion des Staates in der Vielfalt der politischen Machtbewerber und Rivalen neu zu bestimmen.

Interessant sind auch die Untersuchungen über Bürokratisierung und Bürokratismus, politische Aktivierung und Partizipation, Demokratisierung, Hierarchie, Innovation, Laufbahnen und Personalver-

mehrung. Zum Stichwort Personalvermehrung gibt es sehr interessante Ausführungen, die Mr. Parkinson und eine aktuelle veröffentlichte Meinung teilweise korrigieren. Neben der gebotenen Differenzierung und Relativierung der Wachstumswahlen ist der enge Zusammenhang zwischen Aufgabenentwicklung und Personalvermehrung erläutert. Die Verantwortung für das Wachstum der Personalbestände des öffentlichen Dienstes wird den politischen Instanzen und insbesondere den Parlamenten angelastet, da sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mit bestimmen und ihnen die Mittel- und Stellenbewilligung obliegt. Die Beamten allein erscheinen hier als der falsche Adressat der Kritik.

Von besonderem Interesse ist auch die im Rahmen der Untersuchungen über gesellschaftsorientierte Verwaltung aufgestellte These: „Die streng auf das Gesetz verpflichtete und nach dem Gesetz handelnde Verwaltung ist die bisher beste ‚Erfindung‘ zur rechtsstaatlichen Sicherung des einzelnen Staatsbürgers gegenüber staatlichen und außerstaatlichen Gewalten.“ Hieraus wird wohl auch die Erkenntnis abgeleitet, daß auf die Institution des Berufsbeamtentums kein Staat verzichten könne.

Regierungsobererrat Bechlinger

Bundesausbildungsförderungsgesetz. Kommentar von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. Dr. H. Schieckel, 11. Ergänzungslieferung (Stand: 14. April 1976), 46,— DM; Gesamtwerk 49,— DM.

Mit der 11. Ergänzungslieferung befindet sich der Kommentar auf dem Stand vom 15. April 1976 (bisheriger Stand: 1. November 1975). Die Ergänzungslieferung bietet zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Kommentarteils sowie des Abschnitts „Bundesrecht“ (Vorschriftensammlung). Der Kommentar bildet zusammen mit dem umfassenden Abdruck von Vorschriften des Bundes und der Länder zum Ausbildungsförderungsgesetz für die Praxis ein wertvolles Nachschlagewerk.

Regierungsdirektor v. Hoerschelman

Städtebauförderungsgesetz. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden, vom 27. Juli 1971, sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans, 1. Auflage 1971, 34. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 1976, 246 S. in Schlaufe, 44,— DM; 35. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 1976, 302 S. in Schlaufe, 45,— DM. Loseblattsammlung in vier Bänden, Gesamtwerk 71,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die 34. Ergänzungslieferung beschränkt sich auf Beiträge zum Landesrecht Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Wer aus fachlichem Interesse auch die Regelungen außerhalb Hessens in den anderen Bundesländern verfolgt, wird in dieser Lieferung die Seiten des Landesrechts Schleswig-Holstein aufgeschlagen mit dem Abdruck der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung — GarVO) vom 5. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 127) und der Ausführungsanweisung zur Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenlaß — GarErl.) — Erlaß des Innenministers vom 19. Juni 1975 (ABl. Schl.-H. S. 846).

Die Benutzer des Sammelwerkes aus Hessen selbst finden in der Nachlieferung für ihren Gebrauch den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1226) betreffend „Träger öf-